

Ende zu genaueren Zahlen – ob auch zu beweisbaren auf diesem thesenreichen Terrain⁸⁷?

Mit dem angesprochenen Wandel meine ich übrigens nicht nur die Auswirkungen der in den Jahren vor Frankfurt 794 durchgeführten Reformen: die Ausgabe eines 1,7 g statt bisher 1,3 g schweren *novus denarius*⁸⁸, die damit wohl zusammenhängende Einführung des *modius publicus et noviter statutus* mit einem angeblichen Fassungsvermögen von 78 l, der „folglich um die Hälfte größer war“ als ein älterer *modius*⁸⁹, oder die Übernahme einer neuen *libra panis* aus Italien, ohne daß man die alten Einheiten deshalb überall ausgemustert hätte⁹⁰. Die Unsicherheit wird in unserem Fall noch erhöht durch offene Fragen wie: Die Annalen melden für 779 eine Hungersnot in der Francia, während das Kapitular wohl eine zeitliche Erfüllungsgrenze kennt, aber keine räumliche Einschränkung – ist daraus zu schließen, die Verfügung gelte, was ich annehme, solidarisch für das Gesamtreich oder sie sei nur für das betroffene Gebiet gedacht⁹¹? Die Vorschriften sind Soll-Bestimmungen – sind sie auch vollständig befolgt worden oder, wenn partiell, bis zu welchem Grade⁹²? Offene Fragen also ...

87) Selbst Spezialisten scheinen gelegentlich der Verzweiflung nahe: „Die sehr komplexe Problemlage ... führt in das Dilemma, daß Thesen gegen Thesen gesetzt werden müssen“ (WITTHÖFT, Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli, wie Anm. 76, S. 143 f.).

88) Vgl. etwa Philip GRIERSON, Money and Coinage under Charlemagne, in: W. BRAUNFELS (Hg.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN (1965) S. 501-536, hier S. 516 ff.; WITTHÖFT, »Denarius novus« (wie Anm. 82) S. 241 ff.

89) WITTHÖFT, »Denarius novus« (wie Anm. 82) S. 229.

90) WITTHÖFT, Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli (wie Anm. 76) S. 55 ff. und DERS., »Denarius novus« (wie Anm. 82) S. 243 ff.

91) Daß unser Kapitular auch nach Italien gelangt ist, beweist seine Aufnahme in die *Collectiones Eporedianae* I et II, deren Vorstufe bald nach 825 in Pavia anzutreffen war, vgl. Hubert MORDEK, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen. Eine Einführung, in: DERS., Studien (wie Anm. 70) S. 1-53, hier S. 40. Seinen Zweck konnte der Text freilich nur erfüllen, wenn er gleich nach seiner Entstehung überall und damit auch südlich der Alpen bekannt gemacht wurde. Dies dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach auch geschehen sein, und zwar im Verbund mit dem Capitulare Haristallense generale (Forma communis) von 779, das schon zwei Jahre später in Italien faßbar wird als Quelle des Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum (MGH Capit. 1 Nr. 89 S. 188 f.).

92) Sollen und Sein gehen nicht selten auseinander. BOSHOFF, Armenfürsorge im Frühmittelalter (wie Anm. 45) S. 171 f. äußert z. B. leichte Zweifel an der gängigen Meinung, jedes Kloster und jedes Stift habe entsprechend den normativen Texten auch wirklich über feste Einrichtungen für die Armenhilfe verfügt. Es würde kei-